

Aus gegebenem Anlass

Entfernungspauschale im Homeoffice – Auswirkungen auf die Firmenwagenbesteuerung

Infolge der Pandemie ist das häusliche Arbeitszimmer für viele Arbeitnehmer zur zentralen Tätigkeitsstätte geworden. Der nachfolgende Beitrag erörtert die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Besteuerung der privaten Nutzung des Firmenwagens und die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte als geldwerte Vorteile.

Die Höhe des geldwerten Vorteils, der durch die private Nutzung eines Firmenwagens gewährt wird, wird regelmäßig pauschal durch Ansetzung von 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung ermittelt. Besonderheiten gelten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz EStG für bestimmte Fahrzeuge mit Elektromotoren.

Kann der Firmenwagen für Fahrten zwischen der privaten Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte genutzt werden, so stellen diese Fahrten einen weiteren geldwerten Vorteil dar. Diesen kann der Arbeitgeber gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal mit 15 % besteuern. Die Höhe des geldwerten Vorteils wird regelmäßig durch die pauschale Ansetzung von 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ermittelt. Der Arbeitnehmer kann sich alternativ für eine Einzelbewertung, also eine Bemessung des geldwerten Vorteils anhand von 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer und Tag entscheiden, wenn er weniger als 15 Tage im Monat zu seiner ersten Tätigkeitsstätte fährt.

Beispiel: Arbeitnehmer A hat einen Firmenwagen mit einem Listenpreis von 60.000 €. Sein Arbeitsweg beträgt 30 Kilometer.

Variante 1: A arbeitet an 10 Tagen pro Monat an seiner ersten Tätigkeitsstätte. Der geldwerte Vorteil wird pauschal bemessen. Daraus ergibt sich ein zu versteuernder geldwerter Vorteil in Höhe von 540 €.

Rechenweg: $0,03 \times 30 \text{ km} \times 60.000 \text{ €} : 100 = 540 \text{ €}$

Variante 2: A arbeitet an 10 Tagen pro Monat an seiner ersten Tätigkeitsstätte. Der geldwerte Vorteil wird anhand einer Einzelbewertung bemessen. Daraus ergibt sich ein zu versteuernder geldwerter Vorteil in Höhe von 360 €.

Rechenweg: $0,002 \times 30 \text{ km} \times 10 \text{ Tage} \times 60.000 \text{ €} : 100 = 360 \text{ €}$

Im oben genannten Beispiel ist die Bemessung des geldwerten Vorteils anhand der Einzelbewertung günstiger als die pauschale Bewertung.

Der Arbeitnehmer kann die Einzelbewertung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens vom Arbeitgeber verlangen, sofern dem keine arbeitsvertragliche Regelung entgegensteht. Er kann sie aber auch erst im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen, wenn der Arbeitgeber eine pauschale Bemessung vorgenommen hat. Die Einzelbewertung durch den Arbeitgeber setzt eine schriftliche Aufzeichnung des Arbeitnehmers voraus, aus der hervorgeht, an welchen Tagen er den Firmenwagen tatsächlich für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte genutzt hat. Diese ist dem Arbeitgeber monatlich einzureichen und im Lohnkonto aufzubewahren.

Die anzusetzende Kilometerzahl richtet sich nach dem Weg zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner ersten Tätigkeitsstätte. Erste Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Der Arbeitgeber kann – etwa durch eine arbeitsvertragliche Regelung oder durch diese ausfüllende Absprachen und Weisungen – eine Zuordnungsentscheidung treffen. Tut er dies nicht, so wird eine quantitative Zuordnung vorgenommen. Danach ist die erste Tätigkeitsstätte dort, wo der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich,
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden soll.

Gleichwohl kann das häusliche Arbeitszimmer nach der Definition des § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG nie erste Tätigkeitsstätte sein. Es fehlt an dem Merkmal der „betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers“. Das gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber einzelne Räume in der Wohnung des Arbeitnehmers anmietet, um sie ihm anschließend zur beruflichen Nutzung zu überlassen. Entscheidend ist die Einbindung in die soziale Sphäre des Arbeitnehmers.

Denkbar ist aber, dass ein Arbeitnehmer nach der quantitativen Betrachtung gar keine erste Tätigkeitsstätte hat – etwa, wenn der Arbeitnehmer vollständig im Homeoffice oder mobil arbeitet. In diesem Fall stellen gelegentliche Fahrten in den Betrieb keinen über die private Nutzung hinausgehenden geldwerten Vorteil dar und sind nicht zusätzlich versteuern.

Arbeitgeber sind folglich gut beraten, erstens, im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten bzw. durch Absprachen und Weisungen eine erste Tätigkeitsstätte zuzuordnen. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten bei der Bemessung des geldwerten Vorteils vermieden. Zu berücksichtigen ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 11.04.2019, Az. VI R 40/16), dass der Arbeitnehmer an der betreffenden ortsfesten betrieblichen Einrichtung zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören. Dabei kann es sich aber auch um Nebentätigkeiten handeln, die qualitative oder quantitative Bedeutung der Einrichtung für die Tätigkeit des Arbeitnehmers ist nicht entscheidend. Zweitens, sollte eine arbeitsvertragliche Regelung dahingehend erfolgen, dass der Arbeitgeber eine pauschale Ansetzung des geldwerten Vorteils vornimmt, sofern eine Einzelbewertung und der damit verbundene Aufwand vermieden werden möchten.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Christina Esser
+49 (0) 221 65065-129
christina.esser@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de